

Satzung

vom 31.05.2013

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Busenberg über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. Februar 2004

Der Gemeinderat Busenberg hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Busenberg über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 42,-- Euro für den ersten Hund
 - b) 66,-- Euro für den zweiten Hund
 - c) 78,-- Euro für jeden weiteren Hund.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 150,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 250,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 350,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Busenberg, den 31.05.2013



Klaus Klonig
Ortsbürgermeister